

Ministerium für Schule und Berufsbildung
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Schulleiterinnen und Schulleiter
der Gymnasien des Landes
Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: III 25
Meine Nachricht vom: /

Sieglinde Huszak
Sieglinde.Huszak@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2241
Telefax: 0431 988-6132241

16. Februar 2016

Hinweise zu Regelungen zur Nutzung elektronischer Medien in der Schule

1. Im schleswig-holsteinischen Schulgesetz ist kein generelles Verbot elektronischer Medien verankert. Die Schulen entscheiden eigenverantwortlich, wie in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände mit entsprechenden Medien umgegangen werden soll.
2. Ein generelles Verbot, elektronische Medien inkl. Mobiltelefone in die Schule mitzuführen, ist allerdings unverhältnismäßig und daher rechtswidrig.
3. Nutzungsverbote hingegen können rechtlich zulässig sein. Regelmäßig sind sie es in Bezug auf eine störungsfreie Gewährleistung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, insbesondere dann, wenn es in der Vergangenheit zu Beeinträchtigungen gekommen ist. Ferner sind Nutzungsverbote regelmäßig rechtlich zulässig in Bezug auf die Kamerafunktion von Mobiltelefonen, insbesondere dann, wenn es an der Schule bereits zu Missbrauchsfällen gekommen ist. Hintergrund sind die Schutzinteressen dritter Personen (Schüler/innen, Lehrkräfte), nicht durch Film- und Fotoaufnahmen sowie Tonmitschnitte in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt zu werden. Ganz regelmäßig werden hierdurch Straftatbestände erfüllt (§§ 22, 23, 33 KunstUrhG; § 201 StGB).
4. Bei Klassenarbeiten, Tests, Prüfungen kann bereits das Mitführen eines Handys, unabhängig davon, ob es aus- oder eingeschaltet ist, als Täuschungsversuch gewertet werden. Ein generelles Verbot elektronischer Medien in Prüfungsräumen oder die Abgabe der Geräte während der Prüfungszeit (etwa Sammeln auf dem Lehrertisch) können angeordnet werden.
5. In der Schulordnung können insoweit entsprechende Regelungen getroffen und mithin auch Nutzungsregeln und damit auch Nutzungsverbote ausgesprochen werden.

6. Zulässig ist auch das zeitweise Einbehalten von Handys als pädagogische Maßnahme bei in der Regel wiederholtem Verstoß gegen die in der Schulordnung festgelegten Regeln (SchulG § 25 Abs. 1). Hierbei ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Ein Einbehalten über den aktuellen Schultag hinaus bzw. auch Regelungen, die eine Rückgabe nur an die Erziehungsberechtigten vorsehen, werden als nicht mehr verhältnismäßig und damit nicht zulässig bewertet.

Seiglinda Huszak